

Begründung

zur Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze im Innerortsbereich

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg sieht im § 37 bei Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für jede Wohnung die Herstellung von lediglich einem Stellplatz vor. Aufgrund des zunehmenden PKW-Aufkommens reicht dieser Stellplatz erfahrungsgemäß nicht aus. Daraus ergibt sich zwangsläufig eine Erhöhung der Anzahl der im öffentlichen Straßenraum abgestellten Fahrzeuge.

§ 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung eröffnet die Möglichkeit, soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies rechtfertigen, für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebietes die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen, durch Erlass einer entsprechenden Satzung, auf maximal zwei Stellplätze zu erhöhen.

Im Jahr 2008 wurde ein Bebauungsplan für den Innerortsbereich aufgestellt. Dieser Bebauungsplan ermöglicht in vielen Bereichen eine zusätzliche Bebauung im hinteren Grundstücksbereich. Diese Nachverdichtung mit zusätzlichem Wohnraum bringt wiederum mehr Kfz-Verkehr mit sich. Insbesondere ist hiervon der ruhende Verkehr betroffen. In vielen Bereichen des Ortskerngebietes ist die Parksituation bereits jetzt sehr angespannt. Das erhöhte PKW-Aufkommen durch die zusätzliche Bebauungsmöglichkeit verschärft diese Situation nicht unerheblich. Der ohnehin schon begrenzte Straßenraum kann diese zusätzlichen Fahrzeuge nicht aufnehmen. Es ist zu befürchten, dass das übermäßige Parken die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt.

Einerseits sollte mit der Überplanung des Ortskerns eine städtebaulich vertretbare Verdichtung im Innenbereich gefördert werden, zum anderen sollte eine Überlastung des beschränkten Parkraumes (alter Ortskern – mehrfach geschlossene Bebauung ab Hinterkante Gehweg und oftmals auch eher geringe Straßenbreite) vermieden werden.

Im Zuge der durchgeführten Trägeranhörung des Innerortsbebauungsplanes wurde von der Polizeidirektion Heidelberg die Anregung vorgebracht, die Anzahl der notwendigen Stellplätze in Abhängigkeit zur Wohnungsgröße anzupassen. Im Rahmen der Abwägung zum

Satzungsbeschluss kam man überein, diese Anregung in einer separaten Stellplatzsatzung aufzunehmen.

Ketsch, den 27.04.2010


Kappenstein,
Bürgermeister